Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tragsmäßigen Lieferungspreifen nebft Frachtfoften für eine Neuanlieferung innert 4 Bochen nach ber Erfatforderung, laut Tarif für Wagenladungen von 10,000 Rg. zu eben

§ 8. Entziehung ber Leiftung ober Lieferung. Gine folche tann unbeschadet des Rechtes, seine Ansprüche in schiederich= terlichem Verfahren geltend zu machen, stattfinden, so baß im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Erfat= leiftung die Berwaltung diese auf Rosten des Unternehmers anderweitig zu beschaffen das Recht hat.

Die Verwaltung ift auch, unbeschadet der ihr gesetlich Buftehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer bie Leiftungen ober Lieferungen gang ober theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derfelben auf feine Roften felbst auszuführen ober ausführen zu laffen für des Unternehmers Rechnung, wenn:

a. ber Unternehmer nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verwaltung die Sicherheits= ftellung bewirft, oder

b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig, oder

c. nach Maßgabe ber schon verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert find, um den Endtermin einhalten zu können, nach Ablauf der Bewilligung einer angemeffenen Frift, zur Befeitigung vorliegender Mängel und Rückstände.

Nach beendeter Leiftung ober Lieferung burch Entzug wird bem Unternehmer, welcher schriftlich von demselben verständigt worden ift, eine Abrechnung über feine Schuld mitgetheilt.

Ueber in Folge von Entziehung einer Leiftung oder Lie= ferung etwa zu erhebende vermögensrechtliche Uniprüche ent= scheibet in Ermanglung gutlicher Ginigung ein Schiedsgericht. Fortsetzung folgt).

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offig. Mittheilung des Sefretariats.)

Die nachste Zentralvorstands-Sigung findet ftatt Montag ben 15. September, Bormittags 10 Uhr, im Bureau. Der leitende Ausschuß hat die Behandlung folgender Trattanden in Aussicht genommen:

1. Lehrlingsprüfungen: a. Vertheilung der Subventionen, b. Anleitung zur Organisation ber Lehrlingsprüfungen, c.

Subventionsgesuch pro 1890/91.

2. Welche Fragen, die burch ein eidg. Gewerbegeset geregelt werben tonnen, find die bringlichsten? Referent: S. Scheibegger.

3. Büdget pro 1891.

4. Besuch ber schweiz. Ausstellung gewerblicher Fortbil= bungsichulen im Bolntechnifum.

Bürich, den 15. August 1890.

Für den leitenben Ausichuß, Der Brafident:

Dr. J. Stößel, Nat.=Rath. Werner Arebs.

Verschiedenes.

Der umgebaute Bahnhof in Bern rudt nunmehr raich seiner Bollendung entgegen. Die Arbeiten find bereits so weit vorgerückt, daß am 1. August die regelmäßigen Ginund Ausfahrten beginnen fonnten. Die provisorischen Gin= und Aussteighallen find bereits erftellt. Der Umbau bes Bahnhofes besteht außer ber beträchtlichen Erweiterung ber Restaurations= und Waartsääle hauptsächlich barin, daß an Stelle bes fog. Sachahnhofes ein bedeutend vergrößerter. durchgehender Bahnhof erstellt wurde, deffen Kosten im Betrage von rund 21/2 Millionen Franken von der Jura= Simplonbahn und ber Zentralbahn zu tragen find. Für bie Stadt Bern bringt ber Umbau außerdem eine weit bequemere Straßenverbindung mit dem etwa 12,000 Ginwohner gahlenben, etwas höher gelegenen Außenquartier Länggaffe, indem die reduzirte Steigung der neu erftellten Strafe die Anlage einer Tramwaybahn ermöglicht.

Gin neues Gewehr. Bert Genieoberlieutenant Raschein, Sohn von herrn Nationalrath Rafchein in Malig (Graubünden), hat der eidgenöffischen Waffenfabrit in Bern Modell und Plane eines neuen Gewehres vorgelegt, deffen Ginrich= tung auf bem Snftem bes Selbstladers beruht. Der Rudstoß beim Schuffe wird dazu verwendet, die Gulfe auszu= werfen, die Schlagfeder ju fpannen und eine neue Batrone in den Lauf zu bringen, so daß also der Schütze gar nichts anderes zu thun hat, als so und so viel Mal loszudrücken. So wird natürlich eine bedeutend erhöhte Schufgeschwindig= feit ermöglicht.

Das Wohnhaus der Arbeiter. Dem vom 11. bis 14. September in Braunschweig tagenden beutschen Berein für öffentliche Gesundheitspflege werden von Herrn Frig Ralle in Wiesbaden mit Bezug auf bas Wohnhaus ber Arbeiter folgende Thesen unterbreitet:

1. Die Bermehrung des Angebotes geeigneter, also ins= besondere gesunder kleiner Wohnungen ist das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnoth der arbeitenden Klaffen.

2. Staat und Gemeinde fonnen durch entsprechende Magregeln auf bem Gebiete ber Berwaltung, bes Berfehrs und der Besteuerung, sowie durch anderweite materielle und mo= ralische Unterstützung des Baues von Arbeiterwohnungen durch Dritte mittelbar zur Erreichung bes 3medes beitragen, mahrend fie baburch, daß fie felbft für ihre Arbeiter und Unterbeamten freihandig zu vermiethende Wohnungen herstellen, unmittelbar auf die erforderliche Bermehrung des Angebots hinzuwirfen haben.

3. Die Sauptaufgabe fällt aber ber Privatinitiative gu. a) Bei gunftiger und dauernd geficherter Lage der arbeiten: ben Klaffen erscheint ber Bau von als Gigenthum zu er= werbenden fleinen Säufern durch Benoffenschaften der Bohnungsbedürftigen mitunter möglich und ift bann zu fördern. b) In der Regel wird aber ein werkthätiges Vorgehen der besitzenden Klaffen nothwendig fein. Den Arbeitgebern gu= nächst fällt die Pflicht zu, bas Wohnungsbedürfniß der bon ihnen beschäftigten Leute zu befriedigen. Erganzend, beson= bers in ben größern Städten, muffen jedoch die Befigenden überhaupt eintreten, indem sie Baugesellschaften bilden. Um ben Baugefellschaften die gur Befriedigung des Bedürfniffes nöthigen beträchtlichen Kapitalien zuzuführen, muffen fie auf ftreng geschäftlicher Grundlage arbeiten, so daß dem Rapital eine genügend hohe Rente gesichert wird.

4. Die für Arbeiterhäuser anzuwendende Bauart hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. a) Wenn in geeigneter Lage Grundstücke billig zu kaufen find, empfiehlt fich der Bau von kleinen Säufern für eine ober ein paar Familien mit je einem Stück Gartenland. Die Ueberlaffung folcher Säufer zu Eigenthum an die sie bewohnenden Arbeiter ist nur dort anzurathen, wo die letteren in dauernd geficherter, gunftiger Lage sind, auf einer hohen Stufe wirthschaftlicher und sitt= licher Bilbung stehen und großen Werth auf den Eigenthums= erwerb legen. b) Bei hohen Grundftudspreifen, wie fie in ben großen Städten beinahe ftets herrschen, find an Stelle ber kleinen Säufer große Arbeiterfamilien-Miethshäufer nach Art der Londoner "Model dwellings", welche den hygieni= ichen Ansprüchen auf das Beste genügen, zu errichten. c) Wo große Mengen unverheiratheter Arbeiter und besonders Ar= beiterinnen thätig find, find besondere Logirhäuser für Allein= itehende zu bauen.

5. Außer ber Anlage ber Arbeiterhäuser und ber Dis=

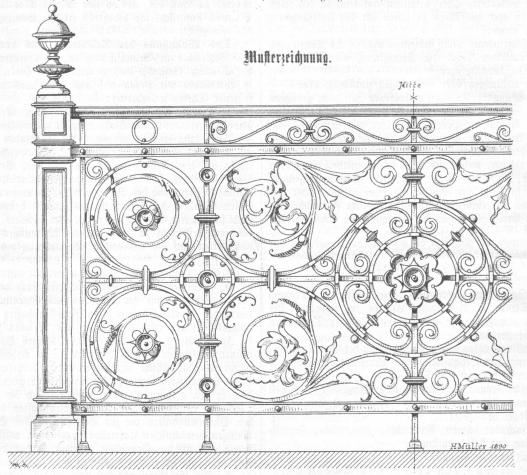
position der Räume der einzelnen Wohnungen ift die innere Einrichtung der letteren von hygienischer Bedeutung. Ins= besondere ist hierbei den Ventilations= und Kochvorrichtungen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

- 6. Reben dem Neubau von Wohnhäusern für Arbeiter ift ber Ankauf alter Miethshäuser und die Verbefferung der darin enthaltenen Arbeiterwohnungen nach dem Vorgange von Miß Oktavia Sill in London zu empfehlen.
- 7. Behufs Rontrole der Ausführung der über Ban und Benutung ber Wohnungen erlaffenen Borfchriften, sowie gur Information der Behörden und der Bevölkerung find, wenigftens in den Gemeinden, in denen Wohnungsnoth herrscht, Befundheitsräthe einzuseten, welchen Bertreter ber Gemeinde=

werben. Zwedmäßig möchte es fein, im Laufe ber erften acht bis vierzehn Tage nach der Reparatur durch Cement= dichtung dem Waffer Salz nicht zuzusetzen. Da der ganz frisch abgebundene Cementmörtel nicht gang undurchläffig für Waffer ift, so kann es felbst bei guter Arbeit vorkommen, baß die reparirten Stellen in den erften Tagen birett bas Waffer tropfenweis durchlaffen. Das Sickern infolge diefer Ursache verliert sich aber bald, ba ber Zement sich in sich selbst verdichtet.

Litteratur.

Katechismus der Baufoustruftionslehre. Mit besonderer Berüchfichtigung der Reparaturen und Neubauten. Von Walther



Schmiedeisernes Geländer.

Entworfen von Gewerbelehrer S. Müller in Buchen.

verwaltung, Aerzte, Architeften und Erbauer von Arbeiterwohnungen als Mitglieder angehören, und Wohnungsinspef= toren anzustellen.

Dichtung eines leden Zementbaffins. Sind die Riffe nur fehr fein, so wird es genügen, wenn bas Baffin im Innern dort, wo die Riffe bemerkbar find, nach oberfläch= lichem Trodnen mit recht heißem Steinkohlentheer beftrichen wird. Sind sie aber größer, so erweitert man fie im Innern bes Baffins noch mehr burch Wegstemmen ihres Randes bis auf etwa 15 bis 30 Millimeter Tiefe und füllt die gebilbeten Rillen mit gutem nicht treibenden Cementmörtel forgfältig aus. Nachdem biefer fest geworden, also nach etwa 24 bis 48ftundigem Stehen, tann ohne Nachtheil das Baffin mit reinem Waffer wieder gefüllt und in Benütung genommen

Lange, Direktor der Gewerbeschule zu Lübeck. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 277 in den Text gedruckten Abdisbungen. VIII und 362 Seiten. In Original-Leinenband. Leipzig 1890. J. Beber: Preis 4 Fr. Die neue Auflage dieses praks tischen Buches behandelt Maurerkonstruktionen, Zimmerkonstruktionen und Reparaturen in der den Weber'schen Jugirirten Katechismen eigenen fnappen, präzisen Form und ist mit einer großen Anzahl neuer Abbildungen versehen worden. Nicht nur Fachlenten sei el empsohlen, auch Hausbesitzern wird es bei Beurtheilung von Reparaturen wesentliche Dienste leisten.

Dentichrift über die Nothwendigfeit, Mittel und Wege einer Berbesserung unserer Maltechnif auf dem Gebiete der Runft und des Gewerbes. Bon Adolf Reim in München. Mit einem Auszug aus den Verhandlungen der baperischen Rammer der Abgeord-neten vom 28. März 1890 über diesen Gegenstand. Gr. 8. 39 S.

Breis 60 Bfg. Theodor Adermann, München. Der auf dem Gebiete der Mal- und Farbentechnif feit Langem thatige Verfaffer, der Grunder der deutschen Gesellschaft zur Be-